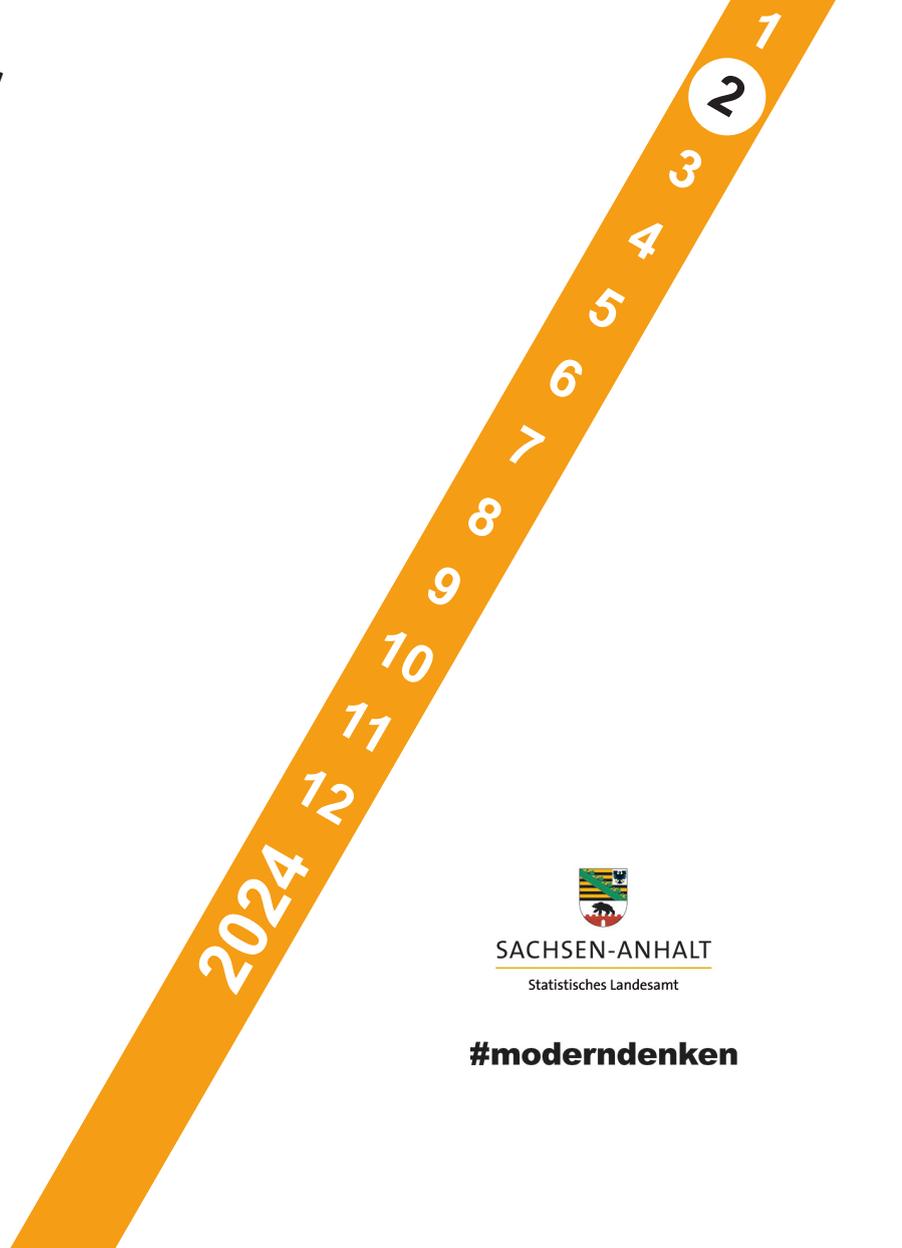




Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Februar 2024



Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Februar 2024

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Haupt- verkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)	32

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz - VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

Erläuterungen

Flagge: Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

Güterumschlag/Güterbeförderung: Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

Gütersystematik: Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis - NST/R - Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik - Anwendung.

Hauptverkehrsbeziehungen: Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

Schiffs- und Güterverkehr: Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

Wasserstraßen: Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittel-landkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Rundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärung

- x = Tabellenfach gesperrt weil Aussage nicht sinnvoll
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Abkürzungen

- TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)
- Tkm Tonnenkilometer

1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten

1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern ¹	grenzüberschreitender Verkehr		
in 1 000 Tonnen					
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089

¹ bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
in 1 000 Tonnen					
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr Monat	Insgesamt	Darunter			
		01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
in 1 000 Tonnen					
2011	7 539	2 498	2 267	831	719
2015	7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016	7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017	6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018	5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019	5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020	6 233	2 234	1 273	935	841
2021	6 365	2 606	1 184	883	882
2022	5 714	2 185	988	908	706
2023	5 984	2 598	749	956	693
2024					
Januar	481	225	25	99	57
Februar	554	276	53	54	80
März
April
Mai
Juni
Juli
August
September
Oktober
November
Dezember

ab 2011 überarbeitete Güterarten

2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	Februar	Januar	Februar	Januar bis Februar		
	2023	2024	2024	2023	2024	Veränderung
	in 1 000 Tonnen					um %
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	8	11	25	11	36	227,7
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	110	96	80	257	176	-31,4
Versand	190	163	228	351	391	11,2
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	57	29	48	108	77	-28,7
Versand	117	174	148	250	322	28,5
Gesamtverkehr	481	473	529	977	1 001	+2,5
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	260	247	250	507	497	-2,0
Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mill. Tkm						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	2	3	3	3	6	89,5
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	40	30	27	85	57	-33,6
Versand	49	49	68	93	117	26,2
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	29	14	23	56	37	-33,3
Versand	61	91	77	134	168	26,1
Gesamtverkehr	182	186	199	370	385	4,0
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	81	83	82	159	165	3,8

2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2023			2024			Veränderung 2024/2023
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	202	297	499	137	344	481	-3,6
Februar	174	311	485	153	401	554	14,1
März	180	337	516
April	194	326	520
Mai	187	336	523
Juni	157	337	494
Juli	123	291	414
August	146	385	531
September	133	372	505
Oktober	133	352	485
November	148	424	572
Dezember	119	320	439
Insgesamt	1 895	4 089	5 984

2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Februar 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Elbegebiet						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	116	24	1	61	31
01.1	Getreide	56	-	-	27	30
01.4	Obst und Gemüse	2	-	-	2	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	10	0	-	10	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	48	24	1	22	1
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	1	-	1	-	-
02.1	Kohle	1	-	1	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	31	5	-	26	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	31	5	-	26	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	26	1	-	25	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	26	1	-	25	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	0	-	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	0	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	54	32	1	1	20
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	54	32	1	1	20
08	Chemische Erzeugnisse	20	6	-	3	12
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	-	-	1	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	5	3	-	1	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	12	-	-	0	12
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	3	3	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	0	0	-	-	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	0	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	1	1	-	0	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	1	1	-	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	2	2	-	-	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	2	2	-	-	-
11.8	Sonstige Maschinen	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	28	4	16	8	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	28	4	16	8	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
	Zusammen	281	76	18	124	63

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Februar 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Mittellandkanalgebiet						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	160	11	5	70	74
01.1	Getreide	93	-	-	23	70
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	18	7	-	11	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	49	4	5	36	3
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	22	5	1	14	2
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	2	-	-	-	2
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	20	5	1	14	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	17	5	1	9	2
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	17	5	1	9	2
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	2	2	-	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	2	2	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	60	4	16	32	8
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	14	-	7	7	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	46	4	9	25	8
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	1	-	1	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	-	-	1	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	1	1	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	8	-	6	2	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	6	-	6	-	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1	-	-	1	0
11.8	Sonstige Maschinen	1	-	-	1	0
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	1	-	-	1	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	1	-	-	1	-
16	Geräte u. Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
	Zusammen	273	29	29	130	85

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Februar 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Wasserstraßengebiete insgesamt						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	276	35	6	131	104
01.1	Getreide	149	-	-	49	100
01.4	Obst und Gemüse	2	-	-	2	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	28	7	-	21	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	97	28	6	58	4
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	1	-	1	-	-
02.1	Kohle	1	-	1	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	53	10	1	40	2
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	2	-	-	-	2
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	51	10	1	40	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	43	6	1	34	2
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	43	6	1	34	2
06	Holzwaren, Papier, Pappe Druckerzeugnisse	2	2	-	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	2	2	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	54	32	1	1	20
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	54	32	1	1	20
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	80	10	16	34	20
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	14	-	7	7	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	-	-	1	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	50	7	9	26	8
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	12	-	-	0	12
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	4	3	-	0	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	1	-	1	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	0	-	1	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	1	1	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	9	1	6	2	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	7	1	6	0	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	3	2	-	1	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	2	2	-	-	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	0	-	1	0
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	28	4	16	9	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	28	4	16	9	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	2	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	2	-	0	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
	Insgesamt	554	105	48	253	148

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Februar 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Elbegebiet						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	212	37	4	107	64
01.1	Getreide	121	-	-	59	61
01.4	Obst und Gemüse	2	-	-	2	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	21	0	-	21	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	69	37	4	25	2
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-
02.1	Kohle	3	-	3	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	41	9	-	33	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	41	9	-	33	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	60	5	-	55	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	60	5	-	55	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	1	1	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	1	1	-	-	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	151	84	2	2	63
07.1	Kokereierzeugnisse	2	-	-	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	149	84	2	2	61
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	27	7	-	5	15
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	5	-	-	2	3
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	6	3	-	3	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	12	-	-	0	12
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	4	4	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1	1	-	-	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	1	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	4	2	2	0	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	3	2	2	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	-	0	0

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Februar 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Elbegebiet						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	5	5	-	0	0
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	5	5	-	0	0
11.8	Sonstige Maschinen	0	0	-	-	-
12	Fahrzeuge	0	0	-	-	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	-	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	-	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	39	6	17	16	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	39	6	17	16	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	0	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
	Zusammen	545	158	27	218	142

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Februar 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Mittellandkanalgebiet						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	289	24	9	109	146
01.1	Getreide	176	-	0	41	135
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	33	13	-	20	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	80	12	9	48	11
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	37	11	3	20	2
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	5	-	2	-	2
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	32	11	1	20	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	30	6	1	11	11
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	29	6	1	11	11
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	5	5	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	5	5	-	-	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	2	1	-	1	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	2	1	-	1	-
08	Chemische Erzeugnisse	110	5	26	59	20
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	22	-	12	11	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	86	4	14	48	20
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	1	-	1	-
09.1	Glas, Porzellan u. ä. Erzeugnisse	1	-	-	1	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	1	1	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	12	-	10	2	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	10	-	10	-	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	1	-	-	1	-

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Februar 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Mittelstandkanalgebiet						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1	-	-	1	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	-	-	1	0
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-
13.2	Möbel	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	1	-	-	1	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	1	-	-	1	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	2	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	2	-	0	-
19	Nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
	Zusammen	490	55	49	206	180

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Februar 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Wasserstraßengebiete insgesamt						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	501	62	14	216	210
01.1	Getreide	297	-	0	100	197
01.4	Obst und Gemüse	2	-	-	2	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	54	13	-	41	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	148	49	13	73	13
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-
02.1	Kohle	3	-	3	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	78	20	3	53	2
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	5	-	2	-	2
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	74	20	1	53	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	90	10	1	66	11
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	89	10	1	66	11
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	6	6	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	6	6	-	-	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	153	85	2	3	63
07.1	Kokereierzeugnisse	2	-	-	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	149	84	2	2	61
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	2	1	-	1	-
08	Chemische Erzeugnisse	137	12	26	64	35
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	22	-	12	11	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	5	-	-	2	3
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	92	7	14	51	20
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	12	-	-	0	12
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	6	5	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	1	-	1	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	2	1	-	1	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	1	1	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	15	2	11	2	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	13	2	11	0	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	1	0	-	1	0

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Februar 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Wasserstraßengebiete insgesamt						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	7	5	-	2	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	6	5	-	1	0
11.8	Sonstige Maschinen	1	0	-	1	0
12	Fahrzeuge	0	0	-	-	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	-	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	40	6	17	17	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	40	6	17	17	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	4	3	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	4	3	-	1	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
19	Nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
	Insgesamt	1 035	212	77	424	322

2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Januar 2024	Februar 2024	Januar - Februar		
				2023	2024	Veränderung um %
Verkehr innerhalb Deutschlands						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	336	424	571	760	33,1
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	1 043	1 028	1 901	2 071	8,9
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	2 422	2 480	4 373	4 902	12,1
darin beförderte Güter	Tonnen	30 744	32 311	57 679	63 055	9,3
20-Fuß-Container leer	Anzahl	257	302	493	559	13,4
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	361	276	819	637	-22,2
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	979	854	2 131	1 833	-14,0
Insgesamt	TEU	3 401	3 334	6 504	6 735	3,6
Grenzüberschreitender Empfang und Versand						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	-	-	-
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	-	-	-	-	-
Gesamtverkehr						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	336	424	571	760	33,1
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	1 043	1 028	1 901	2 071	8,9
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	2 422	2 480	4 373	4 902	12,1
darin beförderte Güter	Tonnen	30 744	32 311	57 679	63 055	9,3
20-Fuß-Container leer	Anzahl	257	302	493	559	13,4
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	361	276	819	637	-22,2
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	979	854	2 131	1 833	-14,0
Insgesamt	TEU	3 401	3 334	6 504	6 735	3,6

2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		Veränderung um %
		2023	2024	2023	2024	2023	2024	
Februar								
Elbegebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	31	28	63	45	94	73	-22,3
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	404	448	453	383	857	831	-3,0
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	839	924	969	811	1 808	1 735	-4,0
Mittellandkanalgebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	216	338	212	317	428	655	53,0
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	353	312	408	398	761	710	-6,7
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	922	962	1 028	1 113	1 950	2 075	6,4
Wasserstraßengebiete insgesamt								
20-Fuß-Container	Anzahl	247	366	275	362	522	728	39,5
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	757	760	861	781	1 618	1 541	-4,8
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	1 761	1 886	1 997	1 924	3 758	3 810	1,4
Januar - Februar								
Elbegebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	84	79	110	110	194	189	-2,6
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	743	812	701	841	1 444	1 653	14,5
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 570	1 703	1 512	1 792	3 082	3 495	13,4
Mittellandkanalgebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	460	581	414	555	874	1 136	30,0
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	611	637	765	766	1 376	1 403	2,0
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 682	1 855	1 944	2 087	3 626	3 942	8,7
Wasserstraßengebiete insgesamt								
20-Fuß-Container	Anzahl	544	660	524	665	1 068	1 325	24,1
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 354	1 449	1 466	1 607	2 820	3 056	8,4
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	3 252	3 558	3 456	3 879	6 708	7 437	10,9

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen
im Berichtsmont und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
Februar						
Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	73	28	-	45	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	831	448	-	383	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 735	924	-	811	-
Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	655	338	-	317	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	710	312	-	398	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	2 075	962	-	1 113	-
Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	728	366	-	362	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 541	760	-	781	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	3 810	1 886	-	1 924	-
Januar - Februar						
Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	189	79	-	110	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 653	812	-	841	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	3 495	1 703	-	1 792	-
Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	1 136	581	-	555	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 403	637	-	766	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	3 942	1 855	-	2 087	-
Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	1 325	660	-	665	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	3 056	1 449	-	1 607	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	7 437	3 558	-	3 879	-

3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2024			2023	Veränderung 2024/2023 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	
Januar	542	440	982	964	1,9
Februar	605	502	1 107	934	18,5
März	977	...
April	1 009	...
Mai	1 064	...
Juni	1 016	...
Juli	836	...
August	1 126	...
September	1 033	...
Oktober	1 019	...
November	1 139	...
Dezember	859	...
Insgesamt	11 976	...

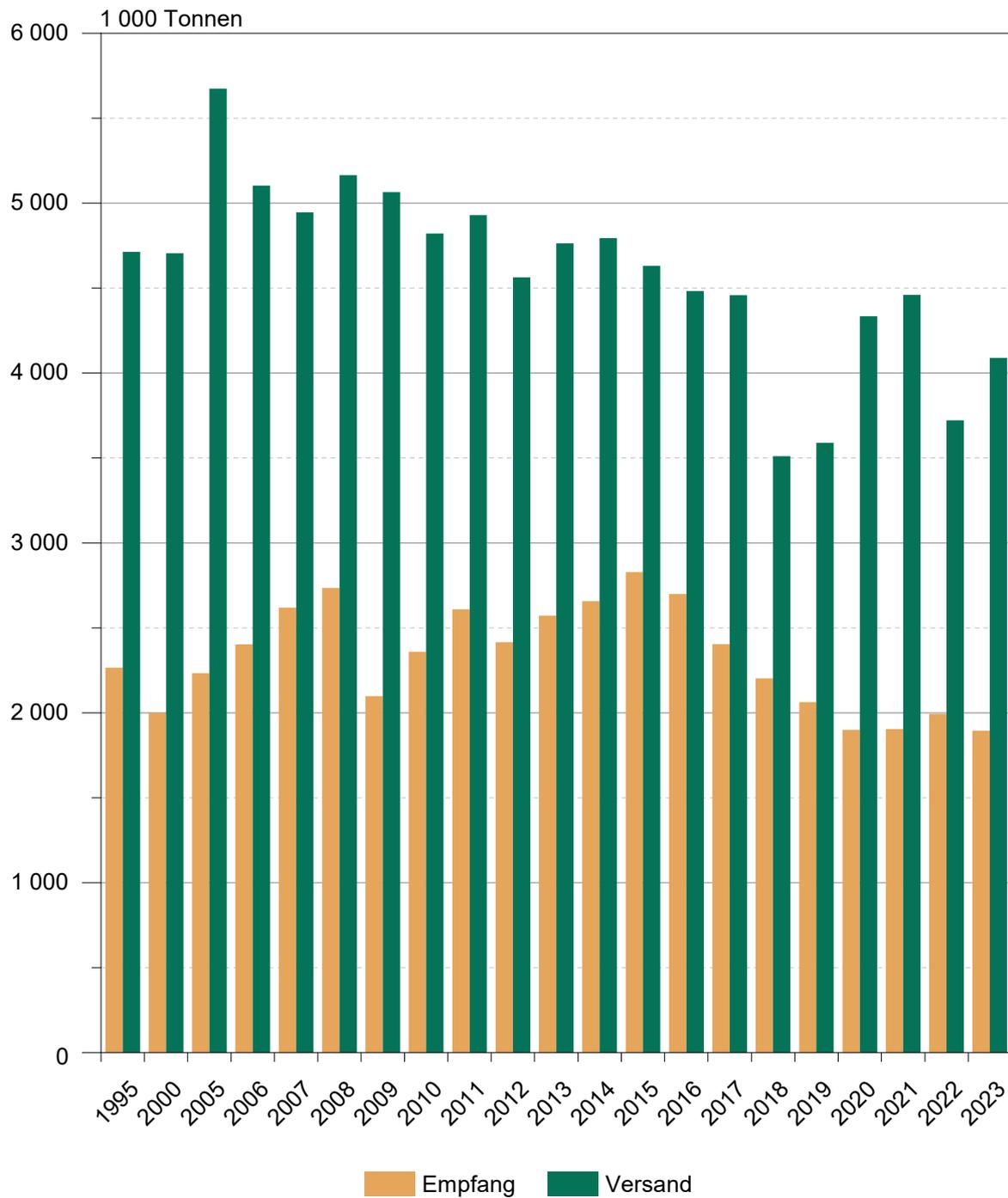
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Februar 2024

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
	Elbegebiet									
Deutschland	140	223	141	121	169	23	19	11	14	9
Niederlande	73	103	84	70	99	-	-	-	-	-
Belgien	4	5	3	4	5	-	-	-	-	-
Frankeich	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	5	6	5	5	6	-	-	-	-	-
Polen	27	26	22	24	23	36	16	13	27	12
Zusammen	251	365	257	226	305	59	35	24	41	21
	Mittellandkanalgebiet									
Deutschland	110	158	94	73	95	21	31	12	5	3
Niederlande	127	175	139	121	168	1	2	1	1	2
Belgien	7	10	8	7	10	1	1	1	1	1
Frankreich	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	8	8	7	7	7	1	1	1	1	1
Polen	8	8	5	8	8	10	6	5	10	6
Zusammen	261	360	254	217	288	34	40	19	18	13
	Wasserstraßengebiete insgesamt									
Deutschland	250	380	235	194	264	44	49	22	19	12
Niederlande	200	278	223	191	266	1	2	1	1	2
Belgien	11	15	11	11	15	1	1	1	1	1
Frankreich	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Tschechien	13	14	12	12	13	1	1	1	1	1
Polen	35	33	27	32	31	46	23	18	37	19
Insgesamt	512	725	511	443	593	93	75	43	59	34

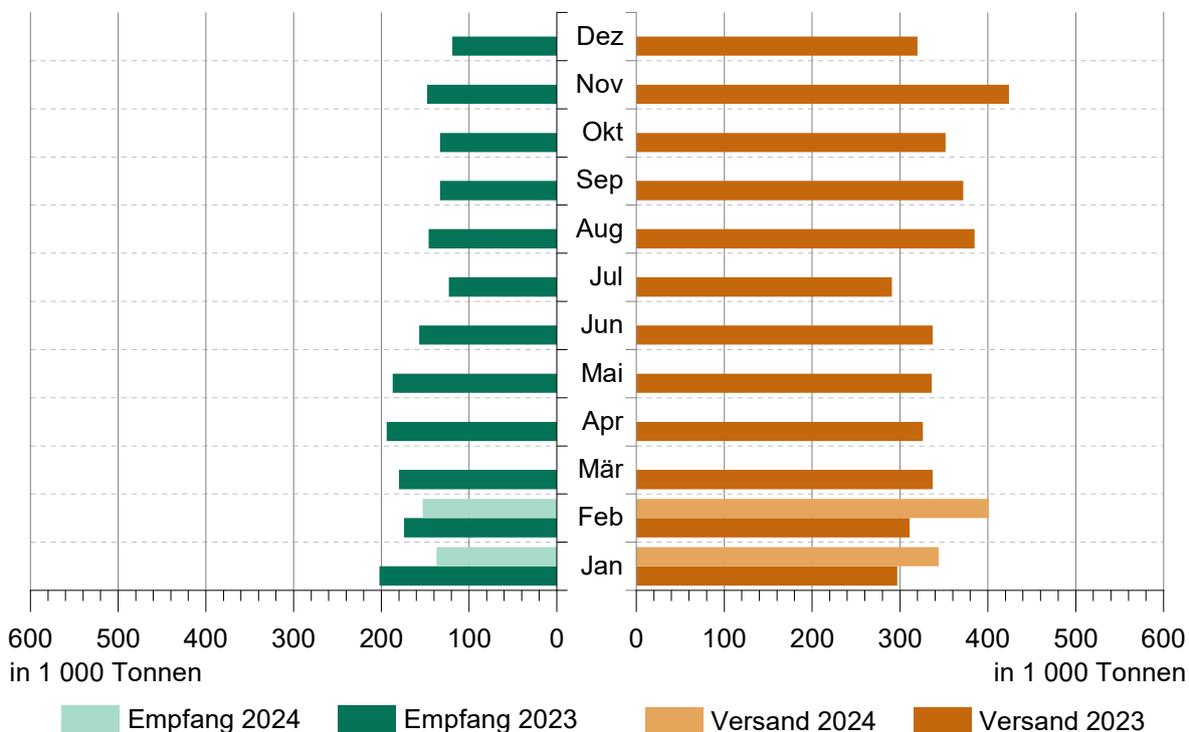
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis Februar 2024

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
	Elbegebiet									
Deutschland	296	490	300	255	366	43	32	20	32	22
Niederlande	122	169	134	119	165	1	2	0	1	2
Belgien	15	21	13	14	20	-	-	-	-	-
Luxemburg	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Frankreich	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Tschechien	15	16	13	15	16	-	-	-	-	-
Polen	50	46	40	47	44	57	26	20	44	20
Zusammen	502	749	505	454	617	101	60	40	77	43
	Mittellandkanalgebiet									
Deutschland	201	295	168	123	164	44	64	20	10	6
Niederlande	221	303	239	205	282	1	2	1	1	2
Belgien	14	21	15	14	21	2	2	1	2	2
Frankreich	5	7	6	4	6	-	-	-	-	-
Tschechien	20	21	18	17	18	3	3	2	3	3
Polen	19	19	12	18	18	14	9	7	14	9
Zusammen	480	665	458	381	508	64	79	31	30	21
	Wasserstraßengebiete insgesamt									
Deutschland	497	785	468	378	530	87	97	40	42	28
Niederlande	343	473	373	324	447	2	3	1	2	3
Belgien	29	41	28	28	40	2	2	1	2	2
Luxemburg	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Frankreich	8	11	9	7	10	-	-	-	-	-
Tschechien	35	37	32	32	34	3	3	2	3	3
Polen	69	65	52	65	61	71	34	27	58	29
Insgesamt	982	1 415	963	835	1 125	165	138	71	107	64

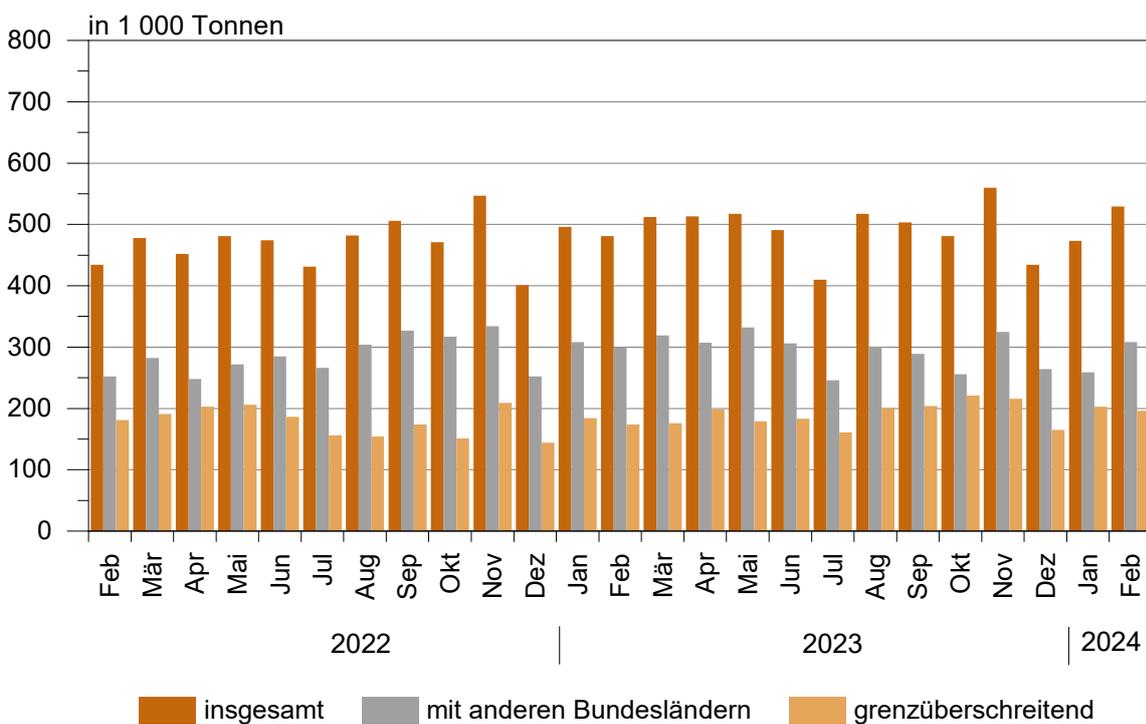
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen 1995 - 2023



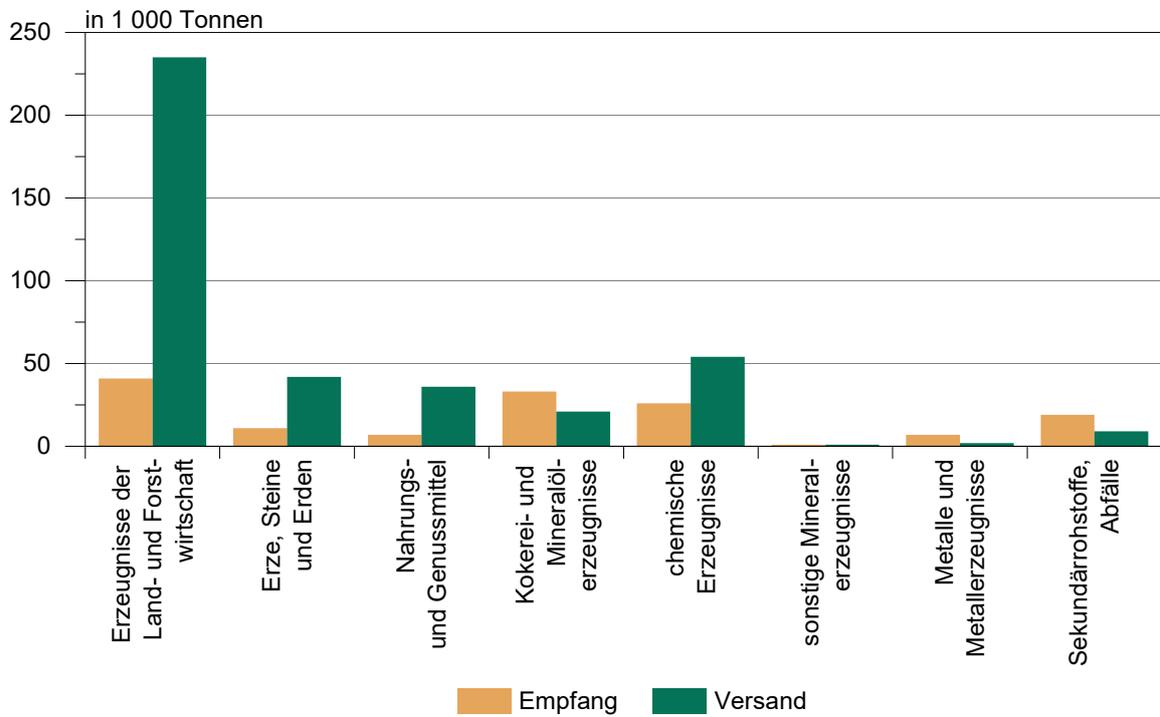
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen von Januar 2023 bis Februar 2024



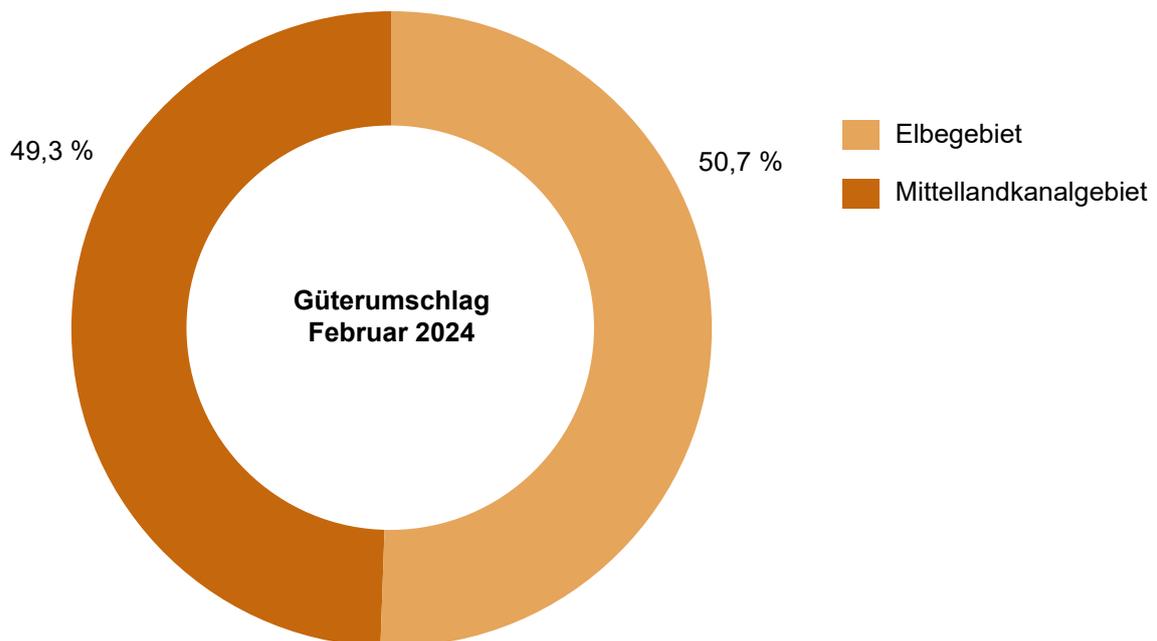
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen von Februar 2022 bis Februar 2024



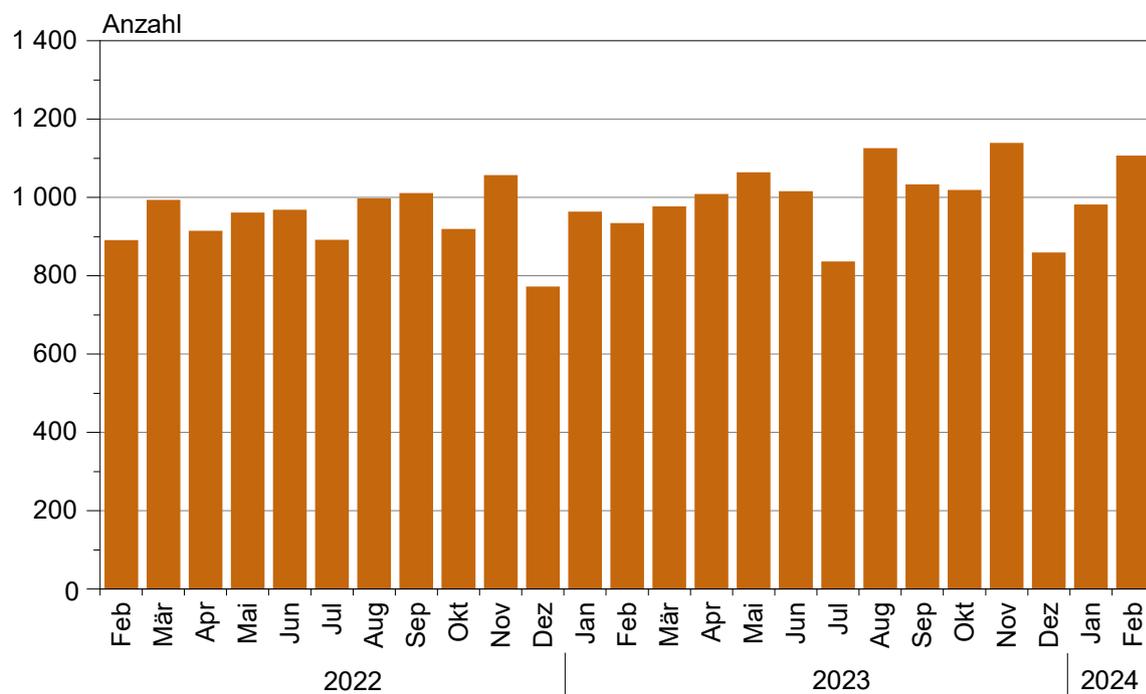
Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im Februar 2024



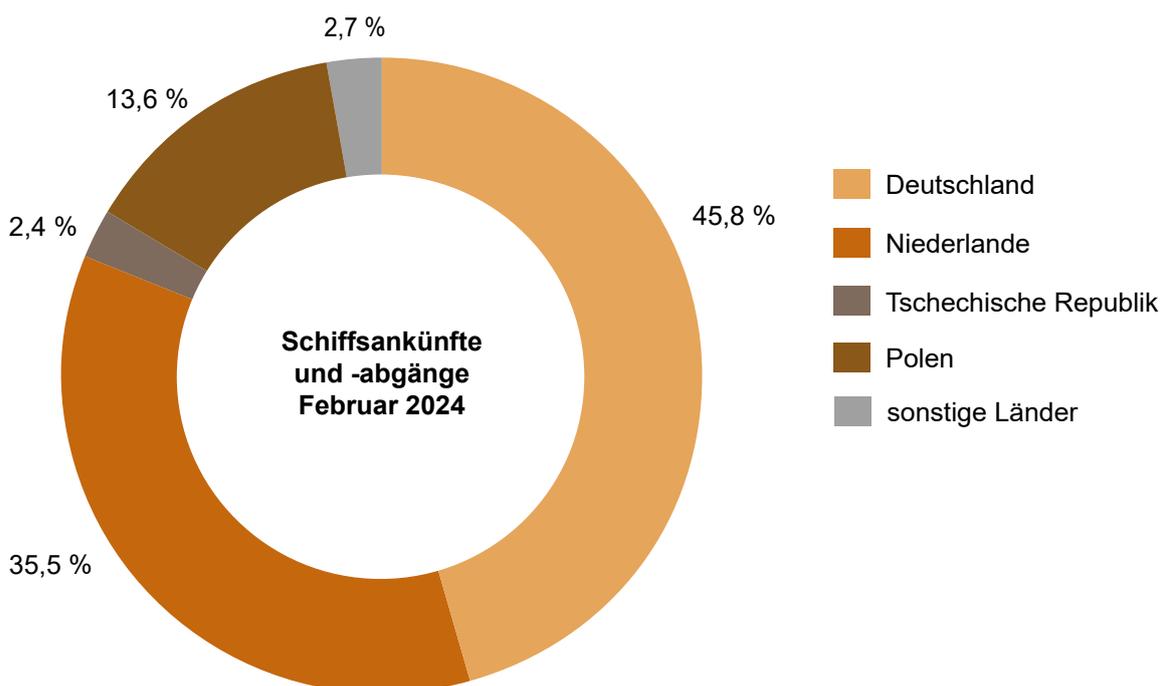
Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im Februar 2024



Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten von Februar 2022 bis Februar 2024



Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern im Februar 2024



Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)

Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge ; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 - 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
– Zählkarte Abgang**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)

Tankmotorschiff

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)

Containerschiff

Sonstiges Güterschiff

2 Abgang

Abgegangen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) / / 20

Bei Reihenfahrten: mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wird bei der Fahrt auch die See befahren? Ja Nein

Wurden im Meldehafen Güter ausgeladen? Ja Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen und dem letzten Hafen Ladung transportiert? Ja Nein



Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

_____ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**
Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein)

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)

Schleuse Koblenz (Mosel)

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl

Seegrenze Weser

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)

Schleuse Geesthacht (Elbe)

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)

Elbe-Seitenkanal

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)

Schleuse Havelberg (Untere Havel)

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal)

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)

Unterschleuse (Landwehrkanal)

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)

Schleuse Jochenstein (Donau)

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
– Zählkarte Ankunft**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)

Tankmotorschiff

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)

Containerschiff

Sonstiges Güterschiff

2 Ankunft

Angekommen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) / /

Bei Reihenfahrten: mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wurde bei der Fahrt auch die See befahren? Ja Nein

Wurden im Meldehafen Güter eingeladen? Ja Nein

Wird zwischen dem Meldehafen und dem nächsten Hafen Ladung transportiert? Ja Nein

ANK

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

_____ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**
Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein)

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)

Schleuse Koblenz (Mosel)

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl

Seegrenze Weser

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)

Schleuse Geesthacht (Elbe)

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)

Elbe-Seitenkanal

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)

Schleuse Havelberg (Untere Havel)

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal)

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)

Unterschleuse (Landwehrkanal)

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)

Schleuse Jochenstein (Donau)

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juni 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 06/2024	5,50
3 A 1 02	A I hj-02/23	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2023 (Basis Zensus 09.05.2011)	4,50
6 A 1 13	A I, A VI	Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie Jahr 2023, Erstergebnisse, Excel-Datei	-
6 A 1 14	A I, A VI	Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2023, Erstergebnisse, Excel-Datei	-
3 A 1 17	A I j/23	Einbürgerungen Jahr 2023	4,00
3 A 4 01	A IV j/22	Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen: Grunddaten und Kosten Jahr 2022	4,00
3 A 6 06	A VI j/23	Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Stichtag: 30.06.2023	3,50
3 B 1 01	B I j/23	Allgemeinbildende Schulen: Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2023/24	9,50
3 B 2 01	B II j/23	Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2023/24	9,50
3 C 4 26	C I 3j/4j	Agrarstrukturerhebung Teil 3: Eigentumsverhältnisse und Pacht, Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben und Berufsbildung, ökologischer Landbau nach dem Grad der Umstellung, Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung, Arbeitskräfte und Pacht 2023	5,00
3 E 1 02	E I m-03/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden März 2024, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 1 03	E I j/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2023	10,50
3 E 2 01	E II m-03/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe März 2024	2,50
3 G 1 01	G I m-09/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel September 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-10/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-11/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel November 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-12/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Dezember 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-07/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-08/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel August 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-09/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel September 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-10/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Oktober 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-11/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel November 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-12/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Dezember 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-02/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Februar 2024, Januar bis Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-09/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe September 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-10/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Oktober 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-11/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe November 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-12/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Dezember 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 L 2 01	L II vj-01/24	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände; Kassenstatistik 01.01. - 31.03.2024, Schuldenstatistik 31.03.2024	15,50
3 L 4 01	L IV j/22	Die Umsätze und ihre Besteuerung: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik Voranmeldungen Jahr 2022	11,00
3 L 4 05	L IV j/19	Gewerbsteuerpflichtige, Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbeträge Ergebnisse 2019; Gewerbesteuerstatistik	6,00



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3H201



H II
m-02/24